

Neufassung

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine) sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Anspruch Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €.

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

- (2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 10,00 €.
- (3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/ die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist, und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.

- (2) Unselbstständig Tätigen und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlichen gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (6) Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.
- (7) Die Regelungen über den Verdienstaussfall gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

§ 4

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	180,00 €
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	180,00 €
3. an den/die Beigeordnete(-n)	120,00 €
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	120,00 €
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	5,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein solches Sitzungsgeld von 12,00 € pro Sitzung.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 18,00 € gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € gezahlt.
- (4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.
- (6) Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, erhalten als Ausgleich ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 **Reisekosten**

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 **Zahlungsweise**

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 25.06.2001, zuletzt geändert am 21.12.2006 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2018

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)